

EUROPÄISCHER RAT KOPENHAGEN
21.-22. JUNI 1993

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

6. Beziehungen zur Türkei

Hinsichtlich der Türkei ersuchte der Europäische Rat den Rat, dafür zu sorgen, daß die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Lissabon vereinbarten Leitlinien über eine intensivere Zusammenarbeit und erweiterte Beziehungen mit der Türkei im Einklang mit den Vorgaben des Assoziierungsabkommens von 1964 und des Protokolls von 1970, soweit sie die Schaffung einer Zollunion betreffen, nunmehr effektiv umgesetzt werden.

7. Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern

A) Die assoziierten Länder

- i) Der Europäische Rat erörterte anhand des auf Wunsch des Europäischen Rates von Edinburgh erarbeiteten Berichts der Kommission ausführlich die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den mittel- und osteuropäischen Ländern, mit denen die Gemeinschaft Europa-Abkommen geschlossen hat oder zu schließen gedenkt ("assoziierte Länder").
- ii) Der Europäische Rat begrüßte die mutigen Anstrengungen der assoziierten Länder zur Modernisierung ihrer durch 40jährige Planwirtschaft geschwächten Volkswirtschaften und zu einem raschen Übergang zur Marktwirtschaft. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Reformprozeß zu unterstützen. Frieden und Sicherheit in Europa hängen vom Erfolg dieser Anstrengungen ab.

iii) Der Europäische Rat hat heute beschlossen, daß die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, die dies wünschen, Mitglieder der Europäischen Union werden können. Der Beitritt kann erfolgen, sobald ein assoziiertes Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu erfüllen.

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muß der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben; sie erfordert ferner eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. Die Mitgliedschaft setzt außerdem voraus, daß die einzelnen Beitrittskandidaten die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen machen können.

Die Fähigkeit der Union, neue Mitglieder aufzunehmen, dabei jedoch die Stoßkraft der europäischen Integration zu erhalten, stellt ebenfalls einen sowohl für die Union als auch für die Beitrittskandidaten wichtigen Gesichtspunkt dar.

Der Europäische Rat wird weiterhin genau verfolgen, welche Fortschritte die einzelnen assoziierten Länder bei der Erfüllung der Voraussetzungen für einen Beitritt zur Union erzielen werden, und wird die entsprechenden Schlußfolgerungen ziehen.

iv) Der Europäische Rat war sich darin einig, daß die künftige Zusammenarbeit mit den assoziierten Ländern auf das nunmehr feststehende Ziel einer Mitgliedschaft abzustimmen ist. In

Schlußfolgerungen des Vorsitzes - Kopenhagen, 21./22. Juni 1993

diesem Zusammenhang billigte der Europäische Rat folgendes:

- Die Gemeinschaft schlägt vor, daß die assoziierten Länder im Rahmen eines verstärkten und erweiterten multilateralen Dialogs und eines abgestimmten Vorgehens bei Fragen von gemeinsamem Interesse strukturierte Beziehungen zu den Organen der Union aufnehmen. Das diesbezügliche Verfahren, das in Anlage II im einzelnen dargelegt ist, sieht Dialog und Konzertierung für eine breite Palette von Themen und in unterschiedlichen Gremien vor. Gegebenenfalls können zusätzlich zu den regelmäßigen Treffen zwischen dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission und ihren Amtskollegen aus den assoziierten Ländern gemeinsame Tagungen auf Ebene der Staats- und Regierungschefs zu spezifischen, im voraus festgelegten Fragen stattfinden.
- In der Erkenntnis, daß der Handel beim Übergang zur Marktwirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist, erklärte sich der Europäische Rat bereit, die Bemühungen der Gemeinschaft zur Öffnung ihrer Märkte zu intensivieren. Er geht davon aus, daß dieser Schritt von einem weiteren Ausbau des Handels zwischen diesen Ländern untereinander und mit ihren traditionellen Handelspartnern flankiert wird. Er billigte die Handelszugeständnisse, die der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" auf seiner Tagung am 8. Juni beschlossen hat. Er ersuchte den Rat, auf Vorschlag der Kommission noch vor der Sommerpause die erforderlichen Rechtstexte zu verabschieden.
- Die Gemeinschaft wird auch weiterhin einen erheblichen Teil der für externe Maßnahmen vorgesehenen Haushaltssmittel, insbesondere über das PHARE-Programm, für die mittel- und osteuropäischen Länder einsetzen. Die

Gemeinschaft wird auch in vollem Umfang die im Rahmen der befristeten Darlehensfazilität der EIB vorgesehene Möglichkeit nutzen, Vorhaben betreffend transeuropäische Netze, an denen die ost- und mitteleuropäischen Länder beteiligt sind, zu finanzieren. Gegebenenfalls kann ein Teil der im Rahmen des PHARE-Programms verfügbaren Mittel nach Maßgabe der vom Rat "Allgemeine Angelegenheiten" am 8. Juni getroffenen Vereinbarungen für umfangreiche Infrastrukturverbesserungen eingesetzt werden.

- Der Europäische Rat begrüßte die den assoziierten Ländern eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen der Europa-Abkommen an Gemeinschaftsprogrammen teilzunehmen, und ersuchte die Kommission, bis Ende des Jahres Vorschläge zur Öffnung weiterer Programme für die assoziierten Länder vorzulegen und dabei von den Programmen auszugehen, die den EFTA-Ländern für eine Beteiligung bereits offenstehen.
- Der Europäische Rat hob hervor, daß es von großer Bedeutung ist, solche Rechtsvorschriften der assoziierten Länder an das Gemeinschaftsrecht anzugeleichen, die in erster Linie die Wettbewerbsverzerrungen und ferner - im Hinblick auf den Beitritt - den Schutz der Arbeitnehmer, der Umwelt und der Verbraucher betreffen. Er vereinbarte, daß Beamten der assoziierten Länder Kurse über Theorie und Praxis des Gemeinschaftsrechts angeboten werden sollen, und beschloß, zur Koordinierung und Leitung dieser Arbeiten eine Task-Force aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission einzusetzen.